



Der Rat der Stadt Mechernich hat in seiner 2. Sitzung am 8. Dezember 2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Mechernich am 13. September 2020 entschieden.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

Gegen diesen Beschluss der Vertretung kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzureichen.

Mechernich, den 9. Dezember 2020

Der Wahlleiter

gez. Thomas Hambach  
(Erster Beigeordneter)